

## **Positionspapier der Bundestierärztekammer zu notwendigen Weiterentwicklungen der Rechtsetzung zur Verbesserung des Tierschutzes bei Nutztieren**

Gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung legt die Bundestierärztekammer (BTK) ein Positionspapier zu folgenden Themen vor:

1. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung;
2. Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Stallsysteme;
3. Einführung einer verpflichtenden Tierdatenbank mit Erhebung von Tiergesundheits- und sonstigen Tierschutzindikatoren im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Erfassung tierschutzrelevanter Daten im Rahmen der Tierkörperbeseitigung, tierschutzfachliche Auswertung von betriebsbezogenen Datenbanken, die aufgrund anderer Rechtsvorgaben geführt werden (z. B. HIT-Datenbank oder Antibiotikadatenbank) und Nutzung dieser Daten für die Eigenkontrolle der Tierhalter nach § 11 Absatz 8 TierSchG und im Rahmen der behördlichen Überwachung;
4. Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG auch für die Haltung und Züchtung landwirtschaftlicher Nutztiere und von Gehegewild;
5. Ausstieg aus den noch erlaubten nicht-kurativen Amputationen bei Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel.

### **Die Positionen im Einzelnen:**

1. **Die BTK hält eine zeitnahe Überprüfung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) für erforderlich. Dabei sollten bestehende freiwillige Vereinbarungen, Leitlinien etc. sowie tierärztlicher Sachverstand berücksichtigt werden. Neben einer gründlichen Überprüfung der bestehenden TierSchNutztV halten wir folgende Punkte aus Sicht der Tierärzte für besonders dringlich:**
  - 1.1. Aufnahme von Anforderungen an die Haltung von über 6 Monate alten Rindern mit einem verbindlich festgelegten Termin für den Ausstieg aus der Anbindehaltung.
  - 1.2. Aufnahme von Anforderungen an die Haltung weiterer Nutztierarten, insbesondere an die Haltung von Puten, Wassergeflügel, Junghennen und Elterntiere.
  - 1.3. Ausstieg aus der Haltung von Sauen im Kastenstand (außer in begründeten Ausnahmefällen).

## **Begründung:**

Ad. 1.1: Eine Konkretisierung der Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) für die Haltung von über 6 Monate alten Rindern in der TierSchNutzV fehlt. Auch die geltenden Anforderungen an die Haltung der bis 6 Monate alten Rinder sind zu überprüfen. Die noch immer in erheblichem Umfang praktizierte Anbindehaltung lässt eine den Anforderungen des § 2 TierSchG genügende Haltung nicht zu. Bei einer Abwägung der Interessen des Tierhalters gegen die Ansprüche der Tiere an die Haltungsbedingungen kann diese Haltungsform zukünftig nicht mehr toleriert werden. Die BTK fordert, für die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ein zeitnahes rechtsverbindliches Verbot auszusprechen und für jahreszeitlich begrenzte Anbindehaltungen in Abstimmung mit den Tierhaltern eine Übergangsfrist zum Ausstieg festzulegen.

Ad. 1.2: Für die tierschutzfachliche Beurteilung der Haltung von Puten, Moschus- und Pekingenten, Junghennen und Elterntieren sind bundes- oder landesspezifische Empfehlungen oder Leitlinien erarbeitet worden, die die Anforderungen des § 2 TierSchG und der einschlägigen Empfehlungen des Europarates konkretisieren. Rechtsverbindliche Vorgaben fehlen. Die Empfehlungen und Leitlinien sind weder für die Tierhalter noch für die Überwachungsbehörden verbindlich.

Bereits mit den Tierhaltern abgestimmte Vorgaben, wie die niedersächsischen Empfehlungen zur Moschusenten- oder Pekingentehaltung sowie für die Junghennen- und Elterntierhaltung oder das bundesweite Eckpunktepapier zur Putenhaltung stellen eine gute Grundlage für die zu fordernde zeitnahe Ergänzung der TierSchNutzV dar. Die BTK hält es fachlich für dringend notwendig, die überfällige Ergänzung der TierSchNutzV umgehend vorzunehmen.

Ad. 1.3: Die Haltung von güsten und frühtragenden Sauen im Kastenstand ist das am häufigsten praktizierte Haltungsverfahren. Das FLI stellt in seiner Stellungnahme vom 17.07.2015 fest: „Die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deckzentrum unter Einhaltung der sich aus § 24 Abs. 4 TierSchNutzV ergebenden Anforderungen erscheint daher in der Praxis kaum umsetzbar“<sup>1</sup>.

Die TVT stellt in ihrer Stellungnahme vom 07.01.2015 ebenso fest, dass die Sauen in der Zeit der erlaubten Kastenstandhaltung im Deckzentrum fast keine Möglichkeit zu Sozialverhalten haben, sie können Liegeplatz und Ausscheidungsplatz nicht trennen, sich kaum bewegen und zwar mit ausgestreckten Gliedmaßen, aber nicht entspannt liegen. Die Folge sind häufig auftretende stereotype Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen oder Leerkauen sowie Schäden an Fundament und Integument. Die TVT gibt darüber hinaus detaillierte Hinweise für eine gelingende Gruppenhaltung in diesem Produktionsabschnitt.

Auch während Geburt und Säugezeit stellt der Kastenstand das häufigste Haltungsverfahren dar. Neben den oben geschilderten Nachteilen kann die Sau nur wenig Kontakt zu ihren Ferkeln aufnehmen. Ebenso kann sie weder das Nestbauverhalten ausüben noch den Nestplatz zum Koten verlassen, was zu ihrem Normalverhalten gehört. Die Gefahr der Entstehung von Gesäuge- und Gebärmutterentzündung mit Milchmangel (Mastitis, Metritis und Agalaktie – MMA-Komplex) entsteht. Diese Erkrankung bedingt neben den Schmerzen und Leiden der Sau einen höheren Einsatz von Antibiotika und ein höheres Risiko für Ferkelverluste. Die TVT hat Anfang August 2016 auch eine aktuelle Stellungnahme zum Ausstieg aus der Nutzung der Kastenstände für säugende Sauen veröffentlicht ([www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)).

Die Haltung von Sauen in Kastenständen sowohl im Deckzentrum als auch im Abferkelbereich ist aus tierschutzfachlichen Gründen abzulehnen. Die BTK fordert, gemeinsam mit den Tierhaltern und Behörden Lösungen zu erarbeiten, die beginnend mit dem Deckbereich und folgend dem Abferkelbereich einen zeitnahen Ausstieg aus der Kastenstandhaltung für Sauen festlegen.

In der Zwischenzeit ist die Haltung im Kastenstand im Deckzentrum auf maximal 7 Tage nach dem Absetzen der Sau und im Abferkelstall auf maximal einen Tag vor der Geburt und 4 Tage nach der Geburt zu beschränken. Für kranke Sauen sind Einzelbuchten von mindestens 160 x 200 cm und für unverträgliche gesunde Sauen Buchten von 200 x 200 cm vorzusehen (TVT, 2015).

---

<sup>1</sup> [http://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/?tx\\_news\\_pi1\[news\]=48&cHash=78a34cd52c4c1e2672a885d4b28afe0a](http://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/?tx_news_pi1[news]=48&cHash=78a34cd52c4c1e2672a885d4b28afe0a), Zugriff 07.01.2016, 19:52

- 2. Die BTK fordert den Gesetz- und Ordnungsgeber auf, ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stallsysteme und serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen für alle Tierarten sowie für Betäubungseinrichtungen in Schlachtstätten vorzuschreiben. Tierärztlicher Sachverstand ist in diesem Prüf- und Zulassungsverfahren als unabdingbar einzuplanen.**

#### **Begründung:**

Derzeit können Stallsysteme und Haltungseinrichtungen ohne jede vorangegangene Prüfung auf ihre Tierschutzkonformität auf den Markt gebracht werden. Häufig wird erst bei der Bauabnahme oder der ersten tierschutzrechtlichen Überprüfung festgestellt, dass rechtsverbindlich vorgegebene Abmessungen nicht eingehalten werden, Flächen oder Einrichtungselemente aufgrund falscher Anbringung oder Ausführung nicht im vorgesehenen Maße von den Tieren genutzt werden können bzw. zu Schäden an den Tieren führen oder die vom Tierhalter auszuübende Pflegeverpflichtung erschweren bzw. unmöglich machen. Was von der Praxis angenommen wird, folgt häufig dem Verkaufsgeschick der Firmenvertreter oder unbewiesenen ökonomischen Vermutungen. Tierschutzaspekte treten oft in den Hintergrund. In anderen Ländern, Musterbeispiel ist die Schweiz, hat dagegen ein obligatorisches Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen zu deutlichen Verbesserungen im Tierschutz geführt. Der Befürchtung, dass daraus Wettbewerbsnachteile entstünden, treten Petermann et al.<sup>2</sup> überzeugend entgegen. Vielmehr wären die Kunden vom Status des „Versuchskaninchens“ entbunden, für sie und für die Hersteller entstünde zusätzlich Rechtssicherheit, bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren könnten vereinfacht und die behördliche Überwachung effizienter ausgeübt werden.

Das oben Gesagte gilt sinngemäß auch für Betäubungsanlagen für Schlachtstätten. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Tieren in der Schlachtstätte erfordert ein vom Zutrieb bis zum Abschluss der Entblutung abgestimmtes System, in dem die baulichen und technischen Gegebenheiten vor dem Praxiseinsatz auf Funktionalität überprüft werden. Das Risiko einer unzureichenden Betäubung und Entblutung muss auf Null reduziert werden.

- 3. Die BTK fordert den Ordnungsgeber auf, eine verpflichtende Tiergesundheitsdatenbank zu schaffen. Dazu müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die einheitliche Erhebung von Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Erfassung tierschutzrelevanter Daten im Rahmen der Tierkörperbeseitigung, die tierschutzfachliche Auswertung von betriebsbezogenen Datenbanken, die aufgrund anderer Rechtsvorgaben geführt werden (z. B. HIT oder Antibiotikadatenbank), sowie für die Bewertung geschaffen werden, um diese Daten in geeigneter Form für die Eigenkontrolle der Tierhalter nach § 11 Absatz 8 TierSchG und im Rahmen der behördlichen Überwachung datenschutzrechtlich abgesichert nutzen zu können.**

Die BTK stellt fest, dass es entgegen der Forderung nach mehr Forschung zu den Tierschutzindikatoren genügend zuverlässige Indikatoren gibt. Es müssen nur einige wenige der bereits vorhandenen Indikatoren verbindlich festgelegt werden, um ein einfaches Benchmarking zur Qualität der Tiergesundheit und des Wohlergehens der Tiere pro Tierbestand erstellen zu können, das die Grundlage für eine echte risikoorientierte privatwirtschaftliche Beratung und behördliche Überwachung der am schlechtesten abschneidenden Betriebe darstellen würde.

---

<sup>2</sup> [http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=20137&article\\_id=92642&psmand=23](http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20137&article_id=92642&psmand=23), Zugriff 08.01.2016, 8:00 Uhr

## **Begründung:**

Nur gesunde Tiere, die ihre essentiellen Verhaltensbedürfnisse in ausreichendem Maße ausleben können, befinden sich wohl. Neben den baulichen und technischen Voraussetzungen wird das Wohlergehen der Tiere in hohem Maße von der Sicherstellung ihrer Pflege bestimmt. Sowohl für den Tierhalter als auch für die Überwachungsbehörden ist es zwingend erforderlich, auf Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren (Kriterien, die geeignet sind, Rückschlüsse auf die Tiergesundheit und die Tierschutzkonformität der Haltungsbedingungen zuzulassen) zugreifen zu können. Die Indikatoren müssen aussagekräftig sein, zentral erhoben werden können und dem Tierhalter und den Überwachungsbehörden zugänglich sein. Sie müssen betriebsindividuell vorliegen und eine Einordnung zu anderen vergleichbaren Tierhaltungen zulassen. Nur so kann der Tierhalter für seine Tierhaltung Rückschlüsse ziehen sowie notwendige Maßnahmen einleiten und die Behörde ihrer Verpflichtung zur risikoorientierten Überwachung nachkommen.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des TierSchG vom August 2014 in § 11 (8) den Tierhalter zur Eigenkontrolle verpflichtet, um die Einhaltung der Vorschriften des § 2 sicherzustellen. Dabei wurde erstmals im deutschen Tierschutzrecht auf tierbezogene Tierschutzindikatoren abgestellt. Diese Gesetzesänderung ist uneingeschränkt zu begrüßen, stellt sie doch einen ersten Schritt weg vom reinen Meterstabtierschutz hin zu einer tierbezogenen Beurteilung dar. Allerdings fehlen für die Eigenkontrolle ebenso wie für die amtliche Überwachung von Tierhaltungen noch entsprechende Regelungen.

Erforderlich sind rechtsverbindliche Vorgaben, die die Auswahl, Erhebung, Bewertung und Nutzung tierschutzrelevanter Daten regeln, auch wenn diese aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Befunde u.a. zur Tiergesundheit, die im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben werden bzw. erhoben werden können,
- Daten über Mortalitäten und sonstige Abgänge, die in Tierkörperbeseitigungsanstalten pro Tierbestand erfasst werden bzw. errechnet werden können,
- betriebsindividuell auffallend hohe oder fehlende Antibiotikaawendungen aus der arzneimittelrechtlich geführten Antibiotikadatenbank,
- auf physiologische Überforderung hinweisende Parameter wie Milchhaltsstoffe und Zellzahlen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen bestimmt werden,
- Leistungsdaten, die in Tiergesundheitsdiensten und Ringberater-Organisationen erfasst und verglichen werden und für die Bewertung der Eigenkontrollen sowie für die Risikoeinstufung der behördlichen Überwachung genutzt werden können.

Zusätzlich muss den Überwachungsbehörden ermöglicht werden, routinemäßig in geeigneten Einrichtungen wie Tierkörperbeseitigungsanstalten, Überprüfungen, die die nach § 16 Absatz 1 TierSchG zu gewährleistenden Aufsicht in Nutztierhaltungen unterstützen, durchzuführen.

Derzeit noch vorhandene datenschutzrechtliche Hindernisse sind auszuräumen. Hierzu ist eine Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers erforderlich, um im Lichte des Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes) tierschutzrelevante Datenerfassungen, die einen echt proaktiven Tierschutz durch gezielte Beratungen und risikoorientierte amtliche Überwachungen ermöglichen, nicht durch unspezifische Datenschutzansprüche (z. B. Daten dürfen nur für Fragestellungen ausgewertet werden, für die sie erfasst wurden) zu verhindern.

**4. Die BTK empfiehlt dem Gesetzgeber, auch die Haltung und Züchtung landwirtschaftlicher Nutztiere und von Gehegewild dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 TierSchG zu unterstellen.**

**Begründung:**

Jede gewerbsmäßig ausgeübte Tierhaltung unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 TierSchG – außer der Nutztierhaltung und der Haltung von Gehegewild. Im Erlaubnisverfahren prüft die zuständige Behörde vor Erteilung der Erlaubnis, ob der antragstellende Tierhalter insbesondere hinsichtlich der Haltungseinrichtungen und des Managements alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung dauerhaft sicherzustellen. Dabei sind sowohl die Sachkunde des künftigen Tierhalters als auch die Eignung der Haltungseinrichtungen vor Beginn der Tierhaltung amtlich zu überprüfen. Gerade für die Nutztierhaltung werden jedoch häufig Ställe und andere Haltungseinrichtungen benutzt, teilweise in Folge generationenlanger Tradition, die heutigen Ansprüchen an eine tierschutzkonforme Tierhaltung nicht mehr entsprechen. Auch weisen nicht alle Personen, die eine Nutztierhaltung beginnen, die nötige Sachkunde auf. Es ist deshalb im Sinne des Tierschutzes geboten, die Ausnahmeregelung im § 11 TierSchG für die Nutztierhaltung zu streichen. Weiterhin ist es erforderlich, mit dem verpflichtenden Sachkundenachweis für den Tierhalter und seine im Bestand beschäftigten angestellten Mitarbeiter auch eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung (insbesondere über Gesetzesänderungen und tierethologische Erkenntnisse) einzuführen, wie sie in anderen Berufen bereits eine Selbstverständlichkeit ist.

**5. Die BTK fordert den Gesetzgeber auf, die nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 2, 2a, 3 und Absatz 3 Tierschutzgesetz erlaubten Eingriffe an Tieren insbesondere hinsichtlich der Unerlässlichkeit für die Nutzung der Tiere und der Ausnahme von der Betäubungspflicht zu überarbeiten. Dabei sind neue Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Praxiserfahrungen einzubeziehen. Die BTK lehnt die Vornahme dieser Eingriffe an Tieren - insbesondere durch Nichttierärzte - und die Ausnahmen von der Betäubungspflicht grundsätzlich ab.**

Sie fordert insbesondere:

- 5.1.1. Eingriffe wie das Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln und Lämmern (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln (§ 5 Abs. 5 Nr. 5) und das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthähnen, die als Zuchthähne verwendet werden sollen (§ 5 Abs. 3 Nr. 6), das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes bei männlichen Kälbern (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) und das Kürzen der Schnabelspitze bei Moschusentzen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse zu untersagen, wobei § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Eingriff im Einzelfall nach tiermedizinischer Indikation) unberührt bleibt;
- 5.1.2. die Kastration von Nutztieren entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 5 nur zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres zu erlauben. In jedem Fall ist der Eingriff mit Betäubung und Schmerzbehandlung durch einen Tierarzt durchzuführen;
- 5.1.3. ein generelles Betäubungsgebot für das Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums bei Rindern (§ 5 Abs. 3 Nr. 2), und
- 5.1.4. das Erlaubnisverfahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 für die Vornahme des Kürzens der Schnabelspitze von Legehennen und anderem Nutzgeflügel so zu fassen, dass der Eingriff
  - bei Legehennen auf Einzelbestände, bei denen trotz umfassender Gegenmaßnahmen wiederholt Federpicken und Kannibalismus aufgetreten ist und

- bei Puten, solange es nach tiermedizinischem Wissenstand zum Schutz der Tiere unabdingbar ist, zeitlich befristet erlaubt werden kann.

Gleichfalls fordert sie, das Halten von Tieren, an denen Eingriffe vorgenommen wurden, zu regeln bzw. zu unterbinden.

### **Begründung:**

Jede Amputation ist schmerzhaft und schränkt die Möglichkeit zum Ausüben art eigener Verhaltensweisen zumindest ein. Oft stellt die Amputation eine unzulässige Anpassung des Tieres an defizitäre Haltings- und Managementbedingungen dar oder sie wird z. B. aus Gründen von Verzehrsinteressen vorgenommen. Die einzelnen Amputationen sind oft nicht essentiell, bzw. es gibt mittlerweile praktikable Alternativen.

1. Die Kastration (Unfruchtbarmachung) von unter 4 Wochen alten männlichen Rindern, Schaf- und Ziegenböcken wird aus unterschiedlichen Gründen vorgenommen, z. B.:
  - Nutzen eines für Einzelbetriebe wirtschaftlich notwendigen Marktsegments, z. B. Erzeugung von Ochsenfleisch, um ein besonderes Geschmackserlebnis zu bedienen,
  - Erhöhung des Schlachalters von Schaf- und Ziegenböcken,
  - Kastrationen sowohl von Bullenkälbern wie auch von Bocklämmern zur Ermöglichung einer extrem extensiven Nutzung in der Landschaftspflege,
  - Gefahrenvermeidung bei Weidehaltung von männlichen Rindern oder Schaf- und Ziegenböcken auf Almen oder sonst für die Öffentlichkeit zugänglichen Weidegebieten,
  - Verhinderung der ungewollten Fortpflanzung bei gemischtgeschlechtlicher Haltung u. a. m.

Die Kastration von unter 8 Tage alten männlichen Schweinen wird i. d. R. zur Verhinderung des Auftretens von Ebergeruch im Fleisch durchgeführt. Durch die sog. Immunokastration steht eine weniger belastende Alternative zur Verfügung, sodass auch hier die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs – unabhängig vom ab dem 01.01.2019 geltenden Betäubungsgebot – zu prüfen ist. In der EU ist im Übrigen geplant, nach dem Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration langfristig in einem weiteren Schritt auf die chirurgische Kastration ganz zu verzichten.

Durch eine Unterstellung der Kastration von Nutztieren<sup>i</sup> unter § 6 (1) Nr. 5 TierSchG wird klargestellt, dass bei einer Kastration in jedem Fall abzuwägen ist, ob der am Tier entstandene Schaden durch die Unfruchtbarmachung gegenüber dem erwarteten Nutzen verhältnismäßig ist.

2. Rinder werden enthornt, um die von den Hörnern ausgehende Verletzungsgefahr bei Tier und Mensch zu vermindern. Untersuchungen haben gezeigt, dass auch die Haltung horntragender Rinder möglich ist, wenn bestimmte Voraussetzungen in der Haltungsumwelt und im Management erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind zurzeit nicht durchgehend gegeben, wodurch Mensch und Tier einer Gefahr ausgesetzt sind. Als mittelfristiges Ziel muss sowohl die Haltung behornter Rinder mit entsprechendem Platzangebot und angepasstem Management, als auch der Einsatz genetisch hornloser Vartiere angestrebt werden. Für eine Übergangszeit sollte die prophylaktische Enthornung noch möglich sein. Die vorgeschriebene Verabreichung eines Sedativums und eines Analgetikums ist zur Schmerzausschaltung allerdings nicht ausreichend. Vielmehr muss aus Tierschutzgründen auch eine Lokalanästhesie durchgeführt werden.
3. Das Kürzen des Schwanzes der Schweine erfolgt, um u. a. das Risiko durch Schwanzbeißen verursachter Schäden an den Tieren – oft durch unzureichende Fütterungs- und Haltingsbedingungen verursacht – zu minimieren. Vorschläge und Hilfestellungen zum Verzicht auf die Amputation befinden sich bereits in der praktischen Umsetzung.

4. Das Kürzen des Schwanzes der Lämmer wird vorgenommen, um eine Verschmutzung der Schwanzwolle durch Kot, Lochialflüssigkeit und Nachgeburtsreste mit anschließender Gefahr der Verletzung und Infektion der Böcke und Gebärmutterinfektion bei den weiblichen Tieren sowie vor allem, um die Gefahr des Fliegenmadenbefalls zu minimieren. Durch die Zucht auf kürzere und/oder unbewollte Schwänze können bei langschwänzigen Rassen diese Risiken entscheidend minimiert werden. In der Übergangsphase und bei seltenen Rassen kann durch die regelmäßige Schwanzschur das Risiko minimiert werden.
5. Das Abschleifen der Eckzähne der Ferkel erfolgt, um Verletzungen der Wurfgeschwister bzw. der Sau vorzubeugen. Diese Verletzungen treten insbesondere auf, wenn die Milchleistung der Sau dem Bedarf des Wurfs nicht entspricht. Durch Zucht auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Ferkelzahl zur Anzahl und Leistungsfähigkeit der Zitzen der Sau und ein gutes Gesundheitsmanagement zur Vorbeugung von Milchmangel kann dem entgegengewirkt werden. In ggfs. trotzdem noch auftretenden Einzelfällen kann durch Zufütterung der Ferkel ebenfalls Abhilfe geschaffen werden.
6. Das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die zur Zucht genutzt werden, erfolgt, um Hennen beim Tretakt vor Verletzungen zu schützen. Auch dieser Eingriff, der ohnehin überwiegend nicht mehr durchgeführt wird, sollte durch geeignete Maßnahmen, z. B. züchterische Beeinflussung, endgültig verzichtbar gemacht werden, ohne den Schutz der Hennen zu vernachlässigen.
7. Auf die Amputation der Schnabelspitze bei Legehennen wird bereits seit August 2016 verzichtet; ebenso wird für das Kürzen der Schnabelspitze bei Moschusenten keine Ausnahmegenehmigung mehr erteilt. Es bestehen jedoch noch Unsicherheiten, ob die Abstellung der bekannten Ursachen – insbesondere durch Verbesserung des Managements und der Haltungsbedingungen – ausreichend ist, um das Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus in jedem Einzelfall nachhaltig zu verhindern. Daher sollte für eine Übergangsfrist die Erlaubnis zur Vornahme des Eingriffs in Einzelbeständen noch erteilt werden können. Momentan ist es aus wissenschaftlicher Sicht noch nicht möglich, auf den Eingriff bei Puten zu verzichten. Es laufen diverse Forschungsvorhaben, auch hier gibt es in einigen Ländern terminierte Ausstiegsvorgaben. Die BTK unterstützt die Maßnahmen, die diesen Eingriff verzichtbar machen, und hält es für geboten, die Haltung von Tieren, an denen Amputationen vorgenommen wurden, ebenfalls zu regeln. Nur so kann ein Ausweichen durch den Bezug schnabelgekürzter Tiere aus anderen EU-Ländern unterbunden werden.
8. Das Kürzen der Schwanzspitze bei männlichen Rindern wird vorgenommen, um Verletzungen, insbesondere Trittverletzungen, bei oft unzureichenden Haltungsbedingungen vorzubeugen. Da bereits bei einem Großteil der männlichen Rinder auf diesen Eingriff verzichtet wird, ist die nachzuweisende Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht zu erkennen und der Eingriff verzichtbar.

Beschluss der Delegiertenversammlung

Berlin, den 16. September 2017

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

---

<sup>i</sup> Definition „Nutztiere“ nach § 2 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist:

„Nutztiere: landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll“